

zahnärztliche nachrichten niederbayern

Ausgabe 2 • Juli 2022



Organ des ZBV Niederbayern und der
Bezirksstelle Niederbayern der KZVB

SONDERAUSGABE ZNN

ZBV-Wahl der Vorstandsmitglieder 2022 und BLZK-Delegiertenwahl 2022



WAHLEN 2022

Wahl der Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern

und

Wahl der Delegierten und Ersatzleute der Bayerischen Landeszahnärztekammer

im

Jahr 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie an die o.g. Wahlen erinnern und um eine rege Beteiligung bitten.

Die erste Wahlbekanntmachung ist Ihnen bereits postalisch zugegangen. Für weitere Bekanntmachungen bezüglich der Wahlen verweisen wir auch auf die Homepage des ZBV Niederbayern unter www.zbv-niederbayern.de, auf der Sie aktuelle Mitteilungen einsehen können.



Frau Dr. Jana Krümpelmann
Die Wahlleiterin für den Bezirk Niederbayern

Bekanntmachung der Satzungsänderung

Gemäß § 14 Satz 1 seiner Satzung macht der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern die nachfolgenden Änderungssatzungen bekannt:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 24. Mai 2022 (Az.: ÖR 12.6/22) und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 4. Juli 2022 (Az.: ROB-55HB-2408.Hb_5-2-4-2)) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für den Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern vom 4. Dezember 2014 (ZNN, Heft 4, 2014, Seite 14), berichtigt in ZNN Heft 1/2015, Seite 9, geändert durch Änderungssatzung vom 14. Januar 2016 (ZNN Ausgabe 1, März 2016, Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte *„Außer in den Fällen des Art. 11 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 HKaG ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit“* werden durch die Worte *„Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen nach der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern“* ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straubing, den 12. Juli 2022

gez. Ernst Binner
1. Vorsitzender

Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung

Gemäß § 14 Satz 1 seiner Satzung macht der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern die nachfolgenden Änderungssatzungen bekannt:

Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 24. Mai 2022 (Az.: ÖR 12.7/22) und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 4. Juli 2022 (Az.: ROB-55HB-2408.Hb_5-2-4-2)) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern vom 4. Dezember 2014 (ZNN, Heft 4, 2014, Seite 18), berichtigt in ZNN Heft 1/2015, Seite 9, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange die Mitgliedschaft ruht.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Abs.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem eine Wahlperiode endet, wegen Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Verlust der Wählbarkeit aus seinem Amt aus oder tritt er von dem Amt des 1. Vorsitzenden zurück und ist kein Nächstgewählter des Stimmzettels „A“ für das Amt des 1. Vorsitzenden vorhanden, so rückt der 2. Vorsitzende nach. Scheidet der 2. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem eine Wahlperiode endet, wegen Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Verlust der Wählbarkeit aus seinem Amt aus oder tritt er von dem Amt des 2. Vorsitzenden zurück oder rückt er für den 1. Vorsitzenden nach und ist kein Nächstgewählter des Stimmzettels „A“ für das Amt des 2. Vorsitzenden vorhanden, tritt an seine Stelle das Vorstandsmitglied mit den höchsten Stimmzahlen des Stimmzettels „B“. Scheidet nach dem Ausscheiden oder dem Rücktritt des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode, jedoch in dem Jahr, in dem die Wahlperiode endet, auch der 2. Vorsitzende aus oder tritt zurück und

sind keine Nächstgewählten des Stimmzettels „A“ vorhanden, so führen an Stelle der beiden Vorsitzenden die Vorstandsmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl des Stimmzettels „B“ entsprechend der Rangfolge der auf sie abgegebenen Stimmen den Vorsitz des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straubing, den 12. Juli 2022

gez. Ernst Binner
1. Vorsitzender

**Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.zbv-niederbayern.de**

Bekanntmachung der Änderung der Beitragsordnung

Gemäß § 14 Satz 1 seiner Satzung macht der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern die nachfolgenden Änderungssatzungen bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern

Aufgrund des Art. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern mit Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 24. Mai 2022 (Az.: ÖR 12.8/22) und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 4. Juli 2022 (Az.: ROB-55HB-2408.Hb_5-2-4-2)) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern vom 12. Dezember 2016 (ZNN, Heft 4/2016, S. 6), geändert durch die Satzung vom 16. Januar 2018 (ZNN Heft 1/2018, S.4) wird in Abschnitt A. Beitragshöhe (Jahresbeiträge) unter I. Beitragsgruppen hinsichtlich der Beitragsgruppen 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

Beitragsgruppe 1

Selbstständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren

550,00 €

Beitragsgruppe 2

a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes

400,00 €

b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten

160,00 €

Beitragsgruppe 3

Zahnärzte ohne eigene Praxis insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften:

- | | |
|--|-----------------|
| <i>a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei)</i> | <i>550,00 €</i> |
| <i>b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer</i> | <i>400,00 €</i> |
| <i>c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst</i> | <i>400,00 €</i> |
| <i>d) Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z.B. Industrie)</i> | <i>160,00 €</i> |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straubing, den 12. Juli 2022

gez. Ernst Binner
1. Vorsitzender

**Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.zbv-niederbayern.de**

Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Sprech- und Öffnungszeiten der Geschäftsstelle in Straubing

Zu folgenden Zeiten erreichen Sie uns persönlich (nur nach Terminvereinbarung) in der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern oder unter der Telefonnummer 09421 / 56 86 88-0

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
09.00 - 12.00	09.00 - 12.00	09.00 - 12.00	09.00 - 12.00	09.00 - 12.00
14.00 - 16.00	14.00 - 16.00	14.00 - 16.00	14.00 - 16.00	-

und nach Vereinbarung.

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 1. Vorsitzender ZA Ernst Binner und Bezirksstelle Niederbayern der KZVB, Vorsitzender Dr. Peter Maier. Geschäftsstelle: Am Essigberg 14, 94315 Straubing, Tel. 0 94 21/56 86 88-0, Telefax 0 94 21/56 86 88-88, E-Mail: info@zbv-niederbayern.de, www.zbv-niederbayern.de. Verantwortliche Schriftleitung: Dr. Peter Maier, Am Essigberg 14, 94315 Straubing. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag und Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, E-Mail: info@haasverlag.de. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. dem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Wang – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien Angelika Haas – siehe Verlagsadresse – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,- zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 11,- inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.